



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Mette
-----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf des 2. Nachtrags zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 09.09.2010, in Form des 1. Nachtrags, als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

a) Allgemeine Informationen

Nach Einführung der Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2011 (Vorlagen VIII/212 und 267) und 1. Nachtrag (Vorlage VIII/334) wurde zuletzt im Juni 2011 (Vorlage VIII/487) ein Sachstandsbericht zur Zweitwohnungsteuer vorgelegt.

Zu heute beträgt die Summe der Erträge aus Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2012 bei 579 Steuerpflichtigen 245.563,83 €.

Der mit Vorlage VIII/487 dargelegte Überprüfungsrückstand potentiell Steuerpflichtiger von rd. 360 Fällen ist aufgearbeitet. Zurzeit werden die nicht steuerpflichtigen Fälle überprüft.

Insgesamt wurden 9 Klagen vor dem Verwaltungsgericht eingereicht, von denen 7 Verfahren eingestellt wurden. 2 Klagen laufen noch.

Als Anlage 1 ist der aktuelle Sachstand der Zweitwohnungsteuer tabellarisch beigefügt.

b) 2. Nachtrag zur Zweitwohnungsteuersatzung

Intention der Einführung der Zweitwohnungsteuer ist, die Inhaber von Zweitwohnungen in einem angemessenen Rahmen an der Finanzierung der von der Stadt Schmallenberg bereitgestellten Infrastruktur sowie am öffentlichen Sozialprodukt zu beteiligen.

Als Ausnahme hiervon gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht als Zweitwohnung eine beruflich bedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden, Berufstätigen. Diese Ausnahme war zum Schutze der Familie aufgrund obergerichtlicher Rechtsprechung geboten.

Die Erörterung vor den Verwaltungsgerichten, so auch in einem Fall vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, mündet abweichend von der Intention dieser Regelung in eine wörtliche Auslegung mit der Folge, dass schon untergeordnete berufliche Nutzungen der Nebenwohnung als ausreichend betrachtet werden, diese Vorschrift zu erfüllen. So hat sich gezeigt, dass bereits eine dreimalige Nutzung einer Nebenwohnung aus beruflichen Gründen, zum Beispiel Besuch eines Mandanten, als ausreichend erachtet wird, die Ausnahmegesetzvorschrift zu erfüllen. Dies eröffnet vielfache Gestaltungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Satzungsregelung um das Wort „überwiegend“ zu ergänzen. Nur eine überwiegend berufsbedingte Nebenwohnung soll zur Steuerfreiheit führen. Überwiegend wird gerichtlich als mehr als 50 % ausgelegt.

Da es sich bei dieser Regelung um eine Ausnahme von der generellen Regelung handelt, sollte die Nachweispflicht beim Steuerschuldner liegen. Entsprechend wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 um den Satz zu ergänzen: Der Steuerpflichtige hat vorgenannte Ausnahmetatbestände in Form aussagefähiger, geeigneter Nachweise zu belegen.

Als Anlage 2 ist der Entwurf des 2. Nachtrages über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer beigelegt.